

Sieglinde Rosenberger/Florian Trauner

Abschiebepolitik: eine sozialwissenschaftliche Annäherung¹

Diese Einführung skizziert Abschiebungen von Nicht-StaatsbürgerInnen bzw. von Fremden als Politikfeld. Staatliche Souveränität, Macht und Kontrolle, Gewalt aber auch Raum und Grenze, Bewegungsfreiheit und Menschenrechte sind die Denk- und Handlungskonzepte, die das Feld charakterisierenden.

Politikwissenschaftlich von Erkenntnisinteresse ist, neben dem Zusammenspiel der AkteurInnen bei der Herstellung von Abschiebeetzen, auch die Ebene der Durchführung. Hier sind nationale und supranationale Institutionen involviert, und transnationale Beziehungen und Pakte zwischen Abschiebe- und Herkunftsländern von Relevanz. Die Ermessensspielräume der entscheidenden Behörden sind groß, selbst wenn sie durch internationale Verträge und menschenrechtliche Schutzbestimmungen eingeschränkt werden. Die Komplexität der Beziehungen zwischen einer Vielzahl an AkteurInnen aus staatlichen und nicht-staatlichen Institutionen und Organisationen, die verschiedenen Prozeduren (wie Schubhaft), die Politik der Herstellung eines Zustands von „Abschiebbarkeit“ als auch die faktische Durchführung von Abschiebungen ebenso wie die Effekte von Abschiebepolitik auf die Organisation von Arbeit und Wirtschaft und die harschen Konsequenzen für die Betroffenen fassen Nicholas de Genova und Nathalie Peutz (2010) im Begriff „deportation regime“ – ein im deutschsprachigen Raum kontroversieller Begriff.

Definition und Entwicklung eines umstrittenen Feldes

Abschiebungen sind politisch, gesellschaftlich und sozialwissenschaftlich umstritten. Die Kontroversen betreffen nicht nur das Faktum bzw. das Instrument an sich, sie beginnen bereits bei der Terminologie. In der anglo-sächsischen Welt dominiert der Ausdruck „deportation“ in der öffentlichen und wissenschaftlichen Diskussion, allerdings sprechen staatliche Stellen, wie das Home Office in Großbritannien, eher von „removal“ als von „deportation“ (Gibney 2008a, 146). Im deutschsprachigen Raum wird der Begriff Deportation aufgrund der historischen Erfahrung mit den Judendeportationen der NS-Zeit sowohl in wissenschaftlichen als auch in politischen Zusammenhängen gemieden (Gibney/Hansen 2003, 7). Lediglich für Mobilisierungszwecke wird manchmal der Ausdruck „Deportation“ von NGOs wie „Asyl in Not“ eingesetzt, um auf politische Konsequenzen – im Speziellen auf die Gefährdungssituation von Asylsuchende in ihren Herkunftsländern – hinzuweisen.²

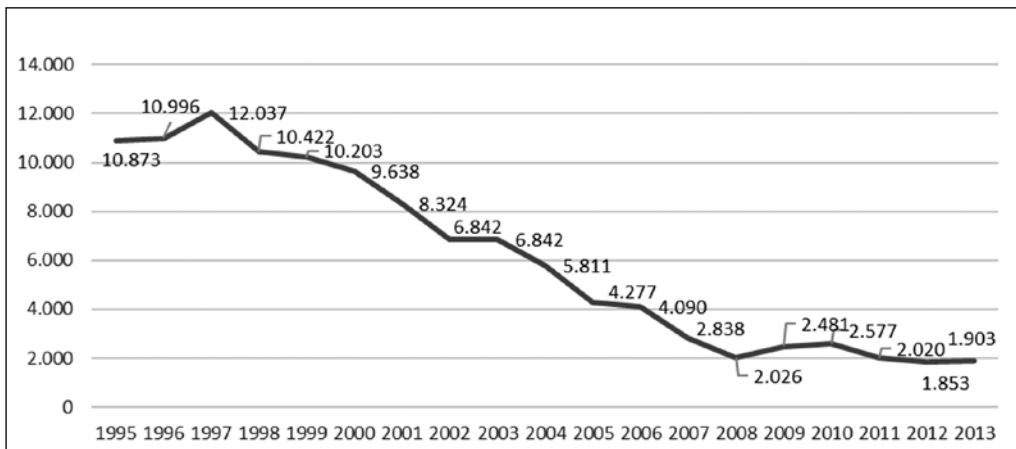
Peutz und de Genova definieren Abschiebung („deportation“) als „compulsory removal of ‘aliens’ from the physical, juridical, and social space of the state“ (Peutz/De Genova 2010, 1). Kanstroom (2007, 29) bietet eine ähnlich lautende, ebenfalls funktionale Definition und weist darauf hin, dass es sich a) um Nicht-StaatsbürgerInnen, die außer Landes gebracht werden, handelt, und dass b) Zwang angedroht oder angewandt wird. Während in wissenschaftlichen Definitionen also der Zwang zur Ausreise das bestimmende Element ist, verweisen staatliche Behörden oft auf Aspekte der Umsetzung. Das österreichische Innenministerium verwendet unterschiedliche Begriffe bzw. praktiziert verschiedene Instrumente, um eine zwangsweise Außerlandesbringung von Nicht-StaatsbürgerInnen vorzunehmen – „Rückführung“, „Zurückschie-

„bung/Zurückweisung“, „Dublin-Überstellung“ und eben „Abschiebung“. Wobei Abschiebung eine „polizeilich begleitete und/oder erzwungene Ausreise Fremder“ (BMI 2012, 6) benennt. Während auch bei der „freiwilligen“ (oft finanziell unterstützten) Rückkehr ein indirekter Zwang zur Ausreise besteht, fehlt jedoch in dieser Kategorie die fremdenpolizeiliche Begleitung. Eine Dublin-Überstellung wird vorgenommen, wenn österreichische Behörden festgestellt haben, dass ein anderer EU-Mitgliedstaat für das Asylverfahren eines Betroffenen zuständig ist. Wenn ein Fremder unmittelbar bei oder kurz nach der Einreise wieder des Landes verwiesen wird, spricht man von Zurückschiebung/-weisung (für eine ausführliche rechtliche Diskussion dieser Kategorien siehe Slominski/Trauner, in diesem Heft).

In zahlreichen westlichen Demokratien werden seit den 1990er Jahren Abschiebungen in großer Zahl durchgeführt. Alice Bloch und Liza Schuster sprechen davon, dass sie vom Instrument in Krisen und Kriegen zu einem normalen, üblichen Bestandteil staatlichen Migrationsmanagements geworden sind (Bloch/Schuster 2005, 491). Matthew J. Gibney (2008a) bezeichnet den deutlichen Anstieg von Abschiebungen im Kontext von nationalen Migrations- und Sicherheitspolitiken (nach 9/11) als „deportation turn“.

Auch in Österreich weisen die Statistiken für die 1990er Jahre deutliche Anstiege auf. Zwischen 1991 und 2012 wurden hier täglich durchschnittlich 17 Personen abgeschoben.³ Die meisten Abschiebungen wurden 1997 vorgenommen, als 12.037 Fremde zwangsweise außer Landes gebracht wurden. In den 2000er Jahren ist dieser Trend unterbrochen, die Zahl der Abschiebungen geht deutlich zurück.

Grafik 1: Entwicklung von Abschiebungen in Österreich zwischen 1995 und 2013



Quelle: Welz (2014)

Während die durchgeführten Abschiebungen zurückgegangen sind, hat sich die Zahl der Dublin-Überstellungen und der „freiwillig“ Rückkehrenden seit Mitte der 2000er Jahre stark erhöht. Folglich ist die von behördlicher Seite erzwungene Ausreise von Fremden hoch geblieben, lediglich die Formen der Außerlandesbringung haben sich pluralisiert (siehe dazu Slominski/Trauner, in diesem Heft).

Auf der Implementierungsebene ist zwischen aufenthaltsbeendigenden Verfahren einerseits und der Durchführung von Abschiebungen andererseits zu differenzieren. Einer Abschiebung

geht ein aufenthaltsbeendigendes Verfahren voraus, das entweder in einem Aufenthaltsverbot, einer asylrechtlichen Ausweisung, einer Rückkehrentscheidung mit Einreiseverbot oder einer fremdenpolizeilichen Ausweisung endet. Während das Aufenthaltsverbot in Österreich bereits seit 1954 als soziale Kontrollmaßnahme gegenüber Nicht-StaatsbürgerInnen mit unerwünschten Verhaltensweisen (wie Arbeitslosigkeit und Straffälligkeit) existiert, sind die anderen Formen der Aufenthaltsbeendigung jüngerer Datums. Liegt eine behördliche oder richterliche Entscheidung zur Aufenthaltsbeendigung vor, kann es unter bestimmten Bedingungen zu einer Abschiebung kommen. Die Statistiken aber zeigen zunehmend ein Phänomen, das Matthew J. Gibney als „deportation gap“ (Gibney 2008a, 149) benennt. Dieser Begriff bezeichnet die Diskrepanz zwischen der Anzahl der aufenthaltsbeendenden Entscheidungen und der tatsächlich durchgeführten Abschiebungen (inklusive „freiwillige“ Rückkehrende). Abermals ein Blick auf die Situation in Österreich: Der «deportation gap» ist seit Jahrzehnten beträchtlich hoch. Die Gründe für die Kluft zwischen Ausweiseentscheidungen und durchgeführten Außerlandesbringungen sind äußerst vielfältig. Sie liegen in der Verweigerung von sogenannten Heimreisezertifikaten durch die Herkunftsländer ebenso wie in menschenrechtlich bedingten Entscheidungen und in Formen des Protests und Widerstandes (siehe Kukovetz, in diesem Heft).

Tab. 1: Deportation Gap in Österreich zwischen 2002 und 2013

| Jahr | Aufenthaltsbeendigende Entscheidungen (insgesamt) | Abschiebungen plus „freiwillige“ Ausreisen | Deportation Gap (in%) |
|-------------|----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|------------------------------|
| 2002 | 23.705 | 7.720 | 67 |
| 2003 | 22.588 | 5.104 | 77 |
| 2004 | 20.646 | 6.969 | 66 |
| 2005 | 16.491 | 5.683 | 66 |
| 2006 | 12.813 | 6.279 | 51 |
| 2007 | 13.461 | 5.002 | 63 |
| 2008 | 14.162 | 4.762 | 66 |
| 2009 | 20.219 | 6.569 | 68 |
| 2010 | 20.165 | 7.094 | 65 |
| 2011 | 16.285 | 5.420 | 67 |
| 2012 | 14.439 | 5.064 | 65 |
| 2013 | 14.604 | 5.415 | 63 |

Quelle: Welz (2014).

Anmerkung: Der „deportation gap“ ergibt sich aus der Differenz zwischen aufenthaltsbeendigenden Entscheidungen und Abschiebungen plus „freiwillige“ Ausreisen.

Zwecke und Ziele

Abschiebungen sind ein staatliches Instrument, das politischen Zielen im Kontext von Migration und (nationaler) Sicherheit dient. Daniel Kanstroom (2007) identifiziert, in Bezug auf die USA, das Ziel einer erweiterten Einwanderungskontrolle („extended border control“) und einer sozialen Kontrolle bzw. Auswahl („post-entry social control“). Unter ersterer Zielsetzung versteht

der Autor eine Durchsetzung von Einwanderungskontrolle innerhalb bzw. nach Betreten eines staatlichen Hoheitsgebietes. Betroffen sind dabei in erster Linie zurückgewiesene AsylwerberInnen und Fremde, die entweder nach Ablauf ihres Visums im Land verblieben sind oder während eines nicht angemeldeten Arbeitsverhältnisses aufgegriffen wurden. Diesen Personen wird vorgeworfen, die Voraussetzungen für einen rechtmäßigen Aufenthalt nicht (mehr) zu erfüllen. Abschiebung als soziale Auswahl („post-entry social control“) betrifft straffällig gewordene Nicht-StaatsbürgerInnen. Abschiebung als Mittel der Einwanderungskontrolle und der sozialen Kontrolle bzw. Auswahl wirkt disziplinierend, bestrafend bzw. abschreckend. Phuong (2005) argumentiert daher, dass teure Asylverfahren und finanziell wie technologisch aufwendige Einwanderungskontrollen ohne die Möglichkeit einer Abschiebung gegenüber der Bevölkerung nicht zu legitimieren und aufrecht zu erhalten wären. Aus staatlicher Sicht zählt Abschiebepolitik daher zum legitimatorischen Repertoire einer restriktiven Einwanderungspolitik.

Abschiebepolitik erfüllt überdies einen symbolischen Zweck. Sie stärkt die Idee nationalstaatlicher Souveränität – in der globalen, von internationaler Migration geprägten Welt sind Abschiebungen vielleicht eines der letzten nationalen Souveränitätsinstrumente, die territorialen und sozialen Ein- und Ausschluss organisieren. Durch den EU-Beitritt hat Österreich die Gestaltungsmöglichkeiten für einen beträchtlichen Teil seiner Einwanderungspolitik verloren. Einwanderung aus EU-Staaten ist nicht mehr Einwanderung sondern Teil des „freien Personenverkehrs“. Die österreichische Politik – und nicht nur diese – versucht diesen Souveränitätsverlust zu kompensieren, indem sie jene Bereiche besonders detailliert (und restriktiv) regelt, über die sie noch zu bestimmen hat: Einwanderung aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten, AsylwerberInnen und Abschiebungen von Menschen aus dem Territorium von Drittstaaten. In Fällen wie der Familie Zogaj erfüllt die Abschiebung, respektive „Rückführung“, auch den politischen Zweck, Härte und Bereitschaft für eine strenge Migrationspolitik zu signalisieren und zu symbolisieren (für eine Medienanalyse dieses Falls, siehe Gruber et al. 2012).

Und doch sind Abschiebungen für einen Staat eine teure und ineffiziente Praxis (Schuster 2005, 612). Speziell im Asylwesen sind sie eine vergleichsweise unwirksame Methode. Unter anderem aufgrund fehlender Heimreisezertifikate führt nur ein Teil von negativen Asylbescheiden tatsächlich zu einer Abschiebung (siehe oben). Wie Gibney und Hansen in einer Studie zu Deutschland, dem Vereinigten Königreich und Kanada ausführen (2003, 7), „measured in raw numbers and against governments stated aims, deportation is wholly ineffective. Yet, all three countries continue to make deportation a centerpiece of their responses to the issue of asylum.“ Dies ist auch im Fall Österreichs zu beobachten. Der Grund ist nicht nur die intendierte Abschreckung durch dieses Instrumentarium, sondern auch die migrationspolitische Polarisierung. Laut einer Studie von Rosenberger und Welz (2014) haben schriftliche Anfragen im österreichischen Parlament zum Thema Abschiebungen zugenommen. In der Gesetzgebungsperiode 2008-2013 hat die rechtspopulistische FPÖ die Grünen als stärkste anfragestellende Partei deutlich überholt. Die FPÖ-Abgeordneten waren hauptsächlich an dem Thema interessiert, warum behördlich angeordnete Abschiebungen nicht durchgeführt werden (konnten). Die Regierungsparteien SPÖ und ÖVP stehen daher unter parlamentarisch ausgeübten Legitimations- und Argumentationsdruck, die „Effizienz“ der österreichischen Abschiebepolitik zu erhöhen.

Kritische AutorInnen weisen auf den ökonomischen Imperativ hin, der einer Abschiebepolitik bzw. der Politik der Herstellung von Abschiebbarkeit zugrunde liegt (vgl. Anderson 2010; Ralser 2007). Denn alleine die Möglichkeit der Abschiebbarkeit unterbinde ein Aufbegehren von Fremden gegen Ausbeutung und prekäre Arbeitsverhältnisse. Die Möglichkeit, jederzeit außer Landes gebracht zu werden – konzeptualisiert als ein Zustand von „deportability“ (De Genova

2002) – wirke wie ein Damoklesschwert im Leben von MigrantInnen mit irregularem Status und führe zu einer rechtlichen „Limbo-Situation“, die die Ausbeutung als „unterste“ Klasse am Arbeitsmarkt begünstige. Jean-Pierre Cassarino (2013) sieht eine Verbindung zwischen der Ausbeutung dieser Gruppe und den zusehend prekären Arbeitsverhältnissen eines Teils der Beschäftigten mit europäischer Nationalität. Der flexible und austauschbare Arbeitsmarkt von rechtlosen MigrantInnen übe einen subtilen Druck auf ein neues europäisches Prekariat aus, von partizipatorischen und sozialrechtlichen Standards Abstand zu nehmen und flexible, schlecht bezahlte und prekäre Arbeitsverhältnisse zu akzeptieren.

Menschenrechte

Im öffentlichen Diskurs wird oft in den Vordergrund gestellt, dass nur diejenigen Fremden von einer Abschiebung betroffen seien, die ihr Recht, im Gastland zu verweilen, verwirkt hätten und daher nun in ihr Heimatland zurückgebracht werden. Von Behördenseite sei sichergestellt worden, dass ihr Leben bzw. die Einhaltung ihrer Menschenrechte nicht bedroht sei. Diese Argumente zur Legitimation von Abschiebungen müssen aus sozialwissenschaftlicher Perspektive kritisch diskutiert werden.

Die Dichotomie Gastland-Heimatland ist in vielen Fällen unzutreffend. Fremdsein wird primär durch den Besitz eines bestimmten Passes definiert. Ein „Fremder“, der in einem Land nach einigen wenigen Jahren die Nationalität dieses Landes übernimmt, fällt aus der Gruppe der potenziell Abzuschiebenden hinaus, während ein „Fremder“, der Jahrzehnte in einem Land lebt und aus welchen Gründen auch immer die Nationalität nicht angenommen hat, weiterhin Teil dieser Gruppe ist. Dieses einfache Bild hinsichtlich der Zugehörigkeit zu einer Gesellschaft wirft juristische Fragen auf, wie der Fall Nystrom vs. Australien illustriert (vgl. Gibney 2013, 128). Australische Behörden entschieden, dass der 30-jährige Nicht-Australier Nystrom das Land in Folge einer Straftat zu verlassen habe, obwohl der Mann bis auf die ersten 27 Tage seines Lebens immer in Australien gelebt hatte. Dies wurde vom UN-Menschenrechtsausschuss als eine Verletzung von Artikel 12 des Internationalen Paktes über Bürgerliche und Politische Rechte gewertet, welches ein Recht vorsieht, in sein eigenes Land einzureisen. Auch in Europa schreibt Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention vor, dass in das Recht auf Privat und Familienleben durch eine Ausweisung nur dann eingegriffen werden darf, wenn dies zur Aufrechterhaltung öffentlicher Interessen zwingend notwendig ist (vgl. Welz/Winkler, in diesem Heft). Ein Mensch kann daher einer Gesellschaft gehören, selbst wenn er/sie nicht im Besitz einer formalen Staatsbürgerschaft ist (vgl. Gibney 2013, 128; Paoletti 2010).

Diese Tatsache wird in den polarisierten politischen Debatten hinsichtlich Einwanderung oft übersehen. „Immigrants are depicted as a threat to the social system, deviant, unable to ‘integrate’, criminal, and having a different culture“ (van Leeuwen and Wodak 1999, 84). Dieser Diskurs habe laut den beiden SprachwissenschaftlerInnen „alarmierende Auswirkungen“ auf die Menschenrechte von EinwanderInnen und führe zu einer Migrationspolitik, die zusehends von einer Sicherheitslogik dominiert werde (vgl. auch Huysmans 2006). Eine Auswirkung dieser Politik ist, dass bestimmte Gruppen von Fremden mehr von Abschiebungen betroffen sein können als andere. So hat in den USA der vorurteilsgeladene Diskurs im Anschluss an die Terroranschläge von 9/11 dazu geführt, dass arabische und muslimische Einwanderern vermehrt abgeschoben wurden (De Genova 2007). Bezugnehmend auf dieses und andere Beispiele sprechen Anderson et al. (2011, 552) von einer „construction of the deportable subject“.

Die andere Seite der zuvor erwähnten Dichotomie betrifft das „Heimatland“ des Abgeschobenen. Viele Betroffene empfinden eine Abschiebung keineswegs als eine Rückkehr in ihre „Heimat“, sondern als ein einschneidendes Erlebnis in ihrem Leben. Studien haben gezeigt, dass Abschiebungen weitreichende soziale und psychologische Auswirkungen haben bzw. in extremen Fällen zu einem posttraumatischem Stresssyndrom führen kann (vgl. z.B. Ahearn 2000; Ager/Loughry 2004). Auch hinsichtlich der Frage der Reintegration von Abgeschobenen in ihre Heimatländer liegen ernüchternde Ergebnisse vor. So konnten sich abgeschobenen AfghanInnen nur in den wenigsten Fällen in ihrem Land re-integrieren, die meisten strebten eine erneute Ausreise an (Schuster/Majidi 2013). Die AutorInnen machen dafür drei Gründe aus: „deepening economic opportunity losses and the impossibility of repaying debts incurred by the initial departure, the social existence or lack thereof of transnational and local ties and responsibilities, and finally the socio-cultural shame of failure and the suspicion of the community“ (Schuster/Majidi 2013, 2).

Flüchtlingsorganisationen werfen den Behörden auch vor, die Realitäten in Ländern wie Afghanistan oder Russland zu ignorieren bzw. schönzufärben, um weiterhin Abschiebungen vornehmen zu können. Immer wieder werden Menschenrechtsverletzungen von Abgeschobenen bekannt. In Österreich haben einige Fälle von Tschetschenen für Aufsehen gesorgt, die unmittelbar nach ihrer Ankunft von der russischen Polizei in Haft genommen wurden – Menschenrechtsorganisationen vermuten aus politischen Gründen (vgl. Die Presse 2012). Eklatante Menschenrechtsverletzungen wurden auch bei Abschiebungen in Zusammenhang mit dem Dublin-System festgestellt. Im Januar 2011 verurteilte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte Belgien und Griechenland – Griechenland, weil es Asylsuchende unter erniedrigenden Bedingungen behandle und Belgien, weil es trotz besseren Wissens diese unzumutbaren Bedingungen ignoriert habe (Fall „M.S.S gegen Belgien und Griechenland“).

Zusammenfassend lässt sich daher sagen, dass eine Abschiebung viele Fragen hinsichtlich der Menschenrechte und Menschenwürde von Betroffenen aufwirft. Lisa Schuster (2005) beschreibt die Härte, die staatliche AkteurInnen gegenwärtig im Bereich Abschiebepolitik an den Tag legen, als das sprichwörtliche „mit Kanonen auf Tauben schießen“ (auf Englisch „a sledgehammer to crack a nut“). Ein intensivierter sozialwissenschaftlicher und gesellschaftlicher Diskurs hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der getroffenen Maßnahmen und der menschenrechtlichen Situation der Betroffenen ist wünschenswert.

Zu den Beiträgen

Dieser Themenschwerpunkt versucht, eine Lücke in der deutschsprachigen politikwissenschaftlichen Literatur zu schließen. Während das Thema „deportation“ in der angelsächsischen Welt an sozialwissenschaftlicher Bedeutung gewonnen hat (vgl. Anderson et al. 2013; Gibney 2008b; Kanstroom 2007; Schuster 2005), gilt für den deutschsprachigen Raum, was Kanstroom vor einigen Jahren für die USA festgestellt hat: bei Abschiebungen handle es sich um ein „unterbearschtes Massenphänomen“ (Kanstroom 2007).

So findet sich in den Zeitschriften der politikwissenschaftlichen Vereinigungen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz (ÖZP, PVS, SZPW) nur ein einziger Artikel zum Thema Abschiebung/Ausweisung/Ausschaffung – Stefanie Rieder (2012) publizierte zur Frage, ob die rechtlichen Bestimmungen der EU durch die im Sommer 2010 vollzogene Roma-Deportation der französischen Regierung verletzt worden sind. Dies heißt nicht, dass es in diesen Ländern keine sozial-

wissenschaftliche Forschung zum Thema Abschiebungspolitik gibt – sie steht allerdings erst am Beginn. Zu erwähnen ist die Deutschland und die USA vergleichende Studie über die Politik der Abschiebung, insbesondere über bürokratische Vorgänge, die von Antje Ellermann (2009) durchgeführt wurde. Ellermann interessiert sich für institutionell-bürokratische Einflüsse bei der Kontrolle von Individuen innerhalb der Staatsgrenzen. Hinsichtlich der deutschen Abschiebe- bzw. Schutzpraktiken haben auch Autoren wie Kay Hailbronner (1984; 1997) oder Gregor Noll (1997; 1999) wichtige Beiträge geleistet. In der Schweiz geben Nicole Wichmann, Christin Achermann und Denise Efonayi-Mäder (2010) einen Grundlagenbericht zum Thema Wegweisungen und Ausschaffung von ausländischen StraftäterInnen. Ihr Text ist ein Beitrag zur politischen Debatte in Folge der umstrittenen Eidgenössischen Volksinitiative „für die Ausschaffung krimineller Ausländer“ der Schweizerischen Volkspartei (SVP) im Jahre 2010. In Österreich liegen Forschungen zu den zivilgesellschaftlichen Protesten gegen Abschiebungen, die geographisch zugeordnet und deren Aufkommen erklärt wird, vor (Rosenberger/Winkler 2013; im Erscheinen). Das IOM erstellt Studien zur unterstützten, sog. freiwilligen Rückführung, die in den letzten Jahren zahlenmäßig an Bedeutung gewonnen hat (Kratzmann et al. 2010). Schließlich gibt es im deutschsprachigen Raum eine Reihe von ForscherInnen, die sich mit der Rolle der Europäischen Union (EU) im Bereich Rückführung und Grenzschutz befassen und/oder Abschiebung als einen Teilaspekt staatlichen Migrationsmanagements in ihre Analysen einbeziehen (vgl. Çağlar und Mehling 2013; Deimel 2012; Kruse 2006; Lavenex 2006; Pollak and Slominski 2009; Thurin 2009; Trauner and Kruse 2008).

Dieser Themenschwerpunkt, bestehend aus drei Artikeln und einer Forschungsnotiz, baut auf diese Arbeiten auf und will zu einer systematischen und tiefgehenden Aufarbeitung des Politikfelds Abschiebung beitragen.

Peter Slominski und Florian Trauner untersuchen, inwieweit der Europäisierungsprozess der EU Migrations- und Asylpolitik die österreichische Abschiebepolitik beeinflusst hat. Sie betten ihr Forschungsinteresse in eine breitere akademische Diskussion ein: Schränkt dieser Europäisierungsprozess die Handlungsspielräume von nationalstaatlichen Exekutiven ein oder hat er den gegenteiligen Effekt – erweitert er sie? Wie werden Grundrechte und Schutzstandards von Betroffenen beeinflusst? Die Analyse der österreichischen Abschiebepolitik unterstützt die Annahme, dass die EU in diesem Politikfeld den Handlungsspielraum von Mitgliedstaaten erweitert. Österreich nützt verschiedene EU-Kooperationsformen wie Frontex-Sammelabschiebungen, um – wie es die Autoren zusammenfassen – Außerlandesbringungen nunmehr „umfassender, kostengünstiger und zügiger vor[zun]ehmen“. Eine den Handlungsspielraum einschränkende Wirkung hat jedoch der erhöhte Abschiebeschutz für mittel- und osteuropäische BürgerInnen, der nach dem EU-Beitritt dieser Länder in Kraft getreten ist.

Judith Welz und Jakob Winkler prüfen, wie österreichische Behörden Ermessensspielräume in asylrechtlichen Ausweisungsentscheidungen nützen. Diese ergeben sich durch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), die ein Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) garantiert. Das Spannungsverhältnis zwischen der Durchsetzung nationalstaatlicher Fremden Gesetze und dem Respekt universeller Menschenrechte wurde in der Literatur als „liberal-demokratisches Paradoxon“ konzeptualisiert (vgl. Gibney und Hansen 2003; Hollifield 2008). Mit ihrer Analyse von insgesamt 58 asylrechtlichen Entscheidungen leisten die beiden AutorInnen einen Beitrag zum Verständnis, wie sich dieses Paradoxon im Falle Österreichs auswirkt. Die Studie zeigt, dass BeamtenInnen und AsylrichterInnen ihren Ermessensspielraum

nur wenigen Fällen für mehr Menschenrechtsschutz verwenden. Vielmehr wird die „derzeit dominierende restriktive Fremdenpolitik“ in der Implementierungsphase weiter akzentuiert. Bei der Abwägung zwischen individuellen Menschenrechten und öffentlichem Interesse findet also eher Letzteres eine stärkere Beachtung, da sowohl die Erfüllung von Integrationsbedingungen als auch die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung berücksichtigt werden.

Der Artikel von Brigitte Kukovetz behandelt Rechtfertigungsstrategien und Argumentationsmuster von in Abschiebeprozessen beteiligten AkteurInnen. Basierend auf qualitativen ExpertInneninterviews analysiert sie, unter welchen Umständen EntscheidungsträgerInnen eine Abschiebung als gerechtfertigt betrachten. Ein Augenmerk wird auf die Frage gelegt, ob mit einer Ablehnung von Abschiebungen auch nationalstaatliche Souveränität an sich hinterfragt wird. Die Autorin kann dies empirisch jedoch nur in dann erkennen, wenn mit einem Menschenrecht auf Migration argumentiert wird. Alle anderen Argumentationsmuster für oder gegen Abschiebungen nehmen auf die nationalstaatliche Ordnung Bezug und fokussieren auf Aspekte wie Integration, rechtskonformes und straffreies Verhalten und ökonomische Vertretbarkeit.

Die Forschungsnotiz von Simon Röthlisberger erweitert den Fokus des Schwerpunkthefts und erforscht das Schweizer Monitoringsystem bei zwangsweisen Ausschaffungen. Im Zentrum des Artikels steht der Rollenkonflikt, mit dem zivilgesellschaftliche AkteurInnen im Rahmen dieser Monitortätigkeit konfrontiert sind. Während aus staatlicher Sicht ihre Einbindung als „qualitäts-sichernd“ auf den sogenannten Ausschaffungsvollzug wirkt, finden sie sich selber in einer ambivalenten Position. Zum einem geht es ihnen um die Einhaltung menschenrechtlicher Standards, was eine Zusammenarbeit mit Behörden auch in der Durchführung dieser staatlichen Zwangsmaßnahme nahe legt. Zum anderen streben die VertreterInnen der Zivilgesellschaft oft eine grundsätzlich andere Ausrichtung der Migrationspolitik an bzw. befürworten einen Stopp der Ausschaffungen. Dieses „Mit-Dabei-Sein“ wirft daher schwierige Fragen hinsichtlich Verantwortung und Unabhängigkeit der zivilgesellschaftlichen AkteurInnen auf.

Die Artikel des Themenschwerpunkts geben Analysen und Antworten auf einige der vielschichtigen Fragestellungen und Probleme von Abschiebungen. Vieles aber bleibt noch offen. Es gilt zu hoffen, dass auf dieser Grundlage die wissenschaftliche Auseinandersetzung weiter geführt wird und das Themenfeld stärkere Beachtung in der sozialwissenschaftlichen Forschung findet.

ANMERKUNGEN

- 1 Wir bedanken uns bei dem/r GutachterIn für nützliche Hinweise und bei Thomas König für die redaktionelle Betreuung des Artikels.
- 2 Vgl. Aussendungen von „Asyl in Not“, in denen von „Deportationsgefahr“, „Ministerin für Deportation“ und Ähnlichem gesprochen wird: <http://www.asyl-in-not.org/php/portal.php> (Zugriff 13.2. 2013)
- 3 Auf Basis der veröffentlichten Zahlen des Bundesministeriums für Inneres, siehe Welz (2014).

LITERATUR

Ahern, Frederick (2000). *The psychosocial wellness of refugees. Issues in Qualitative and Quantitative Research*, Oxford.

- Ager, Alastair/Loughry, Marianne (2004). Psychology and Humanitarian Assistance, in: *The Journal of Humanitarian Assistance*, 1 April 2004.
- Anderson, Bridget (2010). Migration, immigration and the fashioning of precarious worker', in: *Work, employment and society*, 24 (4), 300–17.
- Anderson, Bridget/Gibney, Matthew J./Paoletti, Emanuela (2011). Citizenship, deportation and the boundaries of belonging, in: *Citizenship Studies*, 15 (5), 547–63.
- Anderson, Bridget/Gibney, Matthew J./Paoletti, Emanuela (Hg.) (2013). *The Social, Political and Historical Contours of Deportation*, New York.
- Bloch, Alice/Schuster, Liza (2005). At the extremes of exclusion: deportation, detention and dispersal, in: *Ethnic and Racial Studies*, 28(3), 491–512.
- BMI (2012). Fremdenpolizei. Visawesen, Wien, Bundesministerium für Inneres.
- Çağlar, Ayşe/Mehling, Sebastian (2013). Sites and the scales of the law: third-country nationals and EU Roma citizens, in *Engin Isin/Michael Saward* (Hg.). *Enacting European Citizenship*, Cambridge, 155–77.
- Cassarino, Jean-Pierre (2013). Labor and the EU Deportation System, Paper presented at the EUSA 2013 Conference, Baltimore.
- De Genova, Nicholas (2002). Migrant “Illegality” and Deportability in Everyday Life, in: *Annual Review of Anthropology*, 31 (419–447).
- De Genova, Nicholas (2007). The Production of Culprits: From Deportability to Detainability in the Aftermath of “Homeland Security”, in: *Citizenship Studies*, 11(5), 421–48.
- De Genova, Nicholas/Peutz, Nathalie (Hg.) (2010). *The Deportation Regime: Sovereignty, Space, and the Freedom of Movement*, Durham.
- Deimel, Stephanie (2012). FRONTEX. Das EU-Außengrenzmanagement vor dem Hintergrund kontemporärer Migrationsbewegungen, Frankfurt am Main.
- Die Presse (2012). Tschetschene trotz Fahndung in Russland abgeschoben, *DiePresse.com*, 5. Dezember 2012.
- Ellermann, Antje (2009). *States Against Migrants. Deportation in Germany and the United States*, Cambridge.
- Gibney, Matthew J. (2008a). Asylum and the expansion of deportation in the United Kingdom, in: *Government and Opposition*, 43(2), 139–43.
- Gibney, Matthew J. (2008b). Deportation, in: *Peter Cane/John Conaghan* (Hg.): *The New Oxford Companion to Law*, Oxford.
- Gibney, Matthew J. (2013). Is Deportation a Form of Forced Migration? in: *Journal of Refugee Studies*, 20(3), 349–69.
- Gibney, Matthew J./Hansen, Randall (2003). Deportation and the liberal state: the forcible return of asylum seekers and unlawful migrants in Canada, Germany and the United Kingdom, *New Issues in Refugee Research*, Working Paper No. 77, Geneva, UNHCR.
- Gruber, Oliver/Herczeg, Petra/Wallner, Cornelia (2012). Integration im öffentlichen Diskurs: Gesellschaftliche Ausverhandlungsprozesse in der massenmedialen Öffentlichkeit. Analysiert anhand des Fallbeispiels “Arigona Zogaj” in den österreichischen Medien, in: *Medien Journal*, 3, 16–34.
- Hailbrunner, Kay (1984). Non-Refoulement and “Humanitarian” Refugees: Customary International Law or Wishful Legal Thinking, in: *Virginia Journal of International Law*, 26, 857f.
- Hailbrunner, Kay (1997). Readmission Agreements and the Obligation of States under Public International Law to Readmit their Own and Foreign Nationals, in: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht*, 57(1), 1–50.
- Hollifield, James F. (2008). The Liberal Paradox: Immigrants, Markets and Rights in the United States, in: *SMU Law Review*, 61 (1), 67–91.
- Huysmans, Jef (2006). *The Politics of Insecurity: Fear, Migration and Asylum in the EU*, London.
- Kanström, Daniel (2007). *Deportation Nation. Outsiders in American History*, Havard.
- Kratzmann, Katerina/Petzl, Elisabeth/Temesvári, Mária (2010). Programme und Strategien in Österreich zur Förderung der unterstützten Rückkehr und Reintegration in Drittländern, *Internationale Organisation für Migration*, Wien.
- Kruse, Imke (2006) EU Readmission Policy and Its Effects on Transit Countries – The Case of Albania, in: *European Journal of Migration and Law*, 8(2), 115–42.
- Lavenex, Sandra (2006). Shifting Up and Out: The Foreign Policy of European Immigration Control, in: *West European Politics*, 29(2), 329 – 51.
- Noll, Gregor (1997). The Non-Admission and Return of Protection Seekers in Germany, in: *International Journal of Refugee Law*, 9(3), 415–52.
- Noll, Gregor (1999). *Rejected Asylum Seekers: The Problem of Return*, Geneva, UNHCR.
- Paoletti, Emanuela (2010). *Deportation, non-deportability and ideas of membership*, Working Paper Series No 65, Oxford, *Refugee Studies Centre*.
- Peutz, Nathalie/De Genova, Nicholas (2010). Introduction, in: *Nicholas De Genova/Nathalie Peutz* (Hg.), *The Deportation Regime. Sovereignty, Space, and the Freedom of Movement*, Durham, 1–32.
- Phuong, Catherine (2005). The removal of failed asylum seekers, in: *Legal Studies*, 25(1), 117–41.

- Pollak, Johannes/Slominski, Peter* (2009). Experimentalist but not Accountable Governance? The Role of Frontex in Managing the EU's External Borders, in: *West European Politics*, 32(5), 904–24.
- Ralsler, Michaela* (2007). Migration-Marginalisierung-bio-ökonomischer Imperativ. Schubhaft und Abschiebung: Instrumente gegen Armutsflüchtlinge, in: Alexander Eberharter and Andreas Exenberger (Hg.). *Globalisierung und Gerechtigkeit. Eine transdisziplinäre Annäherung*, Innsbruck, 145–61.
- Rieder, Stefanie* (2012). The EU and its Internal Outsiders. The French Deportation of Roma in the Summer of 2010 – an Infringement of the Lisbon Treaty? in: *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft*, 2, 125–140.
- Rosenberger, Sieglinde/Welz, Judith* (2014). Außer Kontrolle? Parlamentarische Anfragen zum Abschieberegime, unveröffentlichtes Manuskript.
- Rosenberger, Sieglinde/Winkler, Jakob* (2013). Anti-Abschiebungsproteste: Mit Empathie gegen die Exklusion, in: Ilker Ataç/Sieglinde Rosenberger (Hg.), *Politik der Inklusion und Exklusion*, Göttingen, 111–34.
- Rosenberger, Sieglinde/Winkler, Jakob* (im Erscheinen). Com/passionate Protests – Fighting the Deportation of Asylum Seekers, in: *Mobilization*.
- Schuster, Liza* (2005). A Sledgehammer to Crack a Nut: Deportation, Detention and Dispersal in Europe, in: *Social Policy & Administration*, 39(6), 606–21.
- Schuster, Lisa/Majidi, Nassim* (2013). What happens post-deportation? The experience of deported Afghans, in: *Migration Studies*, (1), 1–19, DOI: 10.1093/migration/mns011
- Thurin, Oliver* (2009). Der Schutz des Fremden vor rechtswidriger Abschiebung. Das Prinzip des Non-Refoulement nach Artikel 3 EMRK, Wien.
- Trauner, Florian/Kruse, Imke* (2008). EC Visa Facilitation and Readmission Agreements: A New Standard EU Foreign Policy Tool?, in: *European Journal of Migration and Law*, 10(4), 411–38.
- van Leeuwen, Theo/Wodak, Ruth* (1999). Legitimizing Immigration Control: A Discourse-Historical Analysis, in: *Discourse Studies*, 1(1), 83–118
- Welz, Judith* (2014). Die österreichische Abschiebepolitik in Zahlen. 1995 bis 2013, INEX-Working Paper (1), Universität Wien.
- Wichmann, Nicole/Achermann, Christin/Efionayi-Mäder, Denise* (2010). Wegweisen. Ausschaffen. Ein Grundlagenbericht zu den ausländerrechtlichen Folgen der Straffälligkeit, Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen, Bern.

HERAUSGEBERINNEN

Sieglinde ROSENBERGER ist Professorin für Politikwissenschaft an der Universität Wien. Ihre Forschungsschwerpunkte sind Inklusion und Exklusion im Kontext von Migration; Österreichische Politik und Europäisierung; Governance und Differenzen/Diversity. Jüngere Publikationen beinhalten: „Welcoming the Unwelcome: The Politics of Minimum Reception Standards“ (2010; *Journal of Refugee Studies*; mit Alexandra König) und „Politik der Inklusion und Exklusion“ (2012; Reihe Migrations- und Integrationsforschung, Göttingen: Vienna University Press; mit Ilker Ataç).

E-Mail: sieglinde.rosenberger@univie.ac.at

Florian TRAUNER ist Universitätsassistent (Postdoc) am Institut für europäische Integrationsforschung der Universität Wien. Seine Forschungsschwerpunkte sind die EU Justiz- und Innenpolitik (im Speziellen EU Asyl- und Migrationspolitik) sowie die EU-Erweiterungs- und Nachbarschaftspolitik. Jüngere Publikationen beinhalten „Policy change in the Area of Freedom, Security and Justice: how EU institutions matter“ (London: Routledge; mit Ariadna Ripoll Servent) und „The European Parliament and agency control in the Area of Freedom, Security and Justice“ (2012; *West European Politics*).

E-Mail: florian.trauner@univie.ac.at